



Abschlussbericht

Offenlegung von Provisionen und Rückvergütungen im Wertpapiervertrieb

Gesetzlicher Anspruch und praktische Wirklichkeit

September 2011

Kontakt

Initiative Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen
Verbraucherzentrale Bundesverband - vzbv
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
Tel.: 030 – 258 00 304
Fax: 030 – 258 00 318
finanzmarktwaechter@verbraucherzentrale.de
www.vzbv.de/finanzmarktwaechter

Inhaltsverzeichnis

1.	VORANGESTELLTE ZUSAMMENFASSUNG	3
2.	VORBEMERKUNG	5
3.	VORGEHENSWEISE	6
4.	RECHTLICHE EINORDNUNG DER OFFENLEGUNGSPFLICHT	7
4.1.	Die rechtliche Herleitung der zivilrechtlichen Offenlegungspflicht	7
4.2.	Verjährungsfristen beim Offenlegungsanspruch	8
4.2.1.	Auskunftsansprüche ab dem 01.01.2002	9
4.2.2.	Auskunftsansprüche vor dem 01.01.2002	9
4.3.	Offenlegungspflicht von Provisionen bei Wertpapiergeschäften - eine verbraucherpolitische Einordnung	9
5.	DARSTELLUNG DER BANKENANTWORTEN AUF DAS OFFENLEGUNGSANLIEGEN	10
5.1.	Verbraucher erhalten gar keine Antwort	11
5.2.	Verbraucher erhalten zwar eine Antwort aber keine Auskunft	11
5.3.	Verbrauchern wurde die Auskunft ausdrücklich verweigert	12
5.3.1.	Statt Kommissions- soll Festpreisgeschäfte stattgefunden haben – 43 Fälle!	12
5.3.2.	Ablehnung für ältere Verträge - der Anspruch sei verjährt	14
5.3.3.	Verweigerung der Auskunftspflicht, weil die Informationspflicht nur vorvertraglich, aber nicht nachträglich bestünde	14
5.3.4.	Verweis auf andere Dokumente oder auf die Internetseite der Bank	16
5.3.5.	Gänzliche Verweigerung	16
5.3.6.	Auskunft nur gegen Rechnung	17
5.3.7.	Verweigerung mit abwegigen Argumenten	17
5.3.8.	Ablehnung unter Verweis auf MiFID	17
5.3.9.	Auskunft sei nicht möglich oder zu aufwändig	18
5.3.10.	Ablehnung des Auskunftsanspruchs mit Hilfskonstruktionen	18
5.3.11.	Weitere abwegige Begründungen für die Ablehnung der Offenlegung	19
5.3.12.	Zwischenfazit: Verweigerung des Auskunftsanspruches	20
5.4.	Darstellung der Art und Form der Bankenauskünfte	21
5.4.1.	Unsere Benchmark: Wie sind die Angaben zu den Provisionen und Rückvergütungen zu gestalten?	21
5.4.2.	Auskünfte in Euro und Cent oder in Prozent	22
5.4.3.	Auskünfte wurden differenziert nach den einzelnen Wertpapieren gegeben	22
5.4.4.	Information über Ausgabeaufschläge und Bestandsprovisionen	23
5.4.5.	Information über Bestandsprovisionen	23
5.4.6.	Ausweis nach Kalenderjahren	24
5.4.7.	Aussagekräftige Offenlegung	25
5.4.8.	Zwischenfazit zur Art und Form der Offenlegung	26
6.	VERHALTEN DER SCHLICHTUNGSSTELLEN AUF ANFRAGEN VON VERBRAUCHERN	27
7.	SCHLUSSFOLGERUNG UND FORDERUNGEN AN DIE POLITIK	29

1. Vorangestellte Zusammenfassung

Ergebnis der Untersuchung

An der vorliegenden Untersuchung haben sich 280 Verbraucher beteiligt, die ihre Banken mit dem von uns zur Verfügung gestellten Musterbrief angeschrieben haben. Bis Mitte August wurden uns 172 Bankenreaktionen zugeleitet oder beschrieben. Diese sind in die Untersuchung des Verhaltens der Anbieter auf die Aufforderung, erhaltene Provisionen offenzulegen, eingeflossen und ausgewertet worden. Zusammenfassend werden folgende Erkenntnisse gewonnen:

- In zwei Drittel der Fälle wurde ein Auskunftsanspruch nicht anerkannt, verweigert oder umgangen.
- Die Argumentation der Anbieter, die den Offenlegungsanspruch zurückweisen, ist oft fadenscheinig und juristisch haltlos. Die Anbieter ziehen alle denkbaren Register, um die Intransparenz von Provisionen aufrechtzuerhalten.
- Nur in einem Drittel der Fälle wurden Auskünfte erteilt, allerdings waren diese in 94 Prozent der Fälle nicht aussagekräftig.

Auskunftsanspruch wird nicht anerkannt, verweigert oder umgangen

In 110 Fällen wird der Auskunftsanspruch nicht anerkannt, verweigert oder umgangen. Darunter sind 79 Fälle, bei denen die Offenlegung explizit verweigert wurde. In 16 Fällen haben Verbraucher teilweise auch nach mehrmaliger Rückfrage keine Antwort erhalten. In 15 Fällen geht die erteilte Auskunft an der Frage der Verbraucher vorbei.

Fadenscheinige Argumentation gegen den Auskunftsanspruch

Nicht selten führen die Banken ein ganzes Bündel von Argumenten an, um ihre Aussage zu untermauern, dass der Auskunftsanspruch nicht gerechtfertigt sei. In 43 Fällen beziehungsweise in 25 Prozent der Fälle wurde ausgewichen und darauf verwiesen, dass nur bei der Vermittlung von Wertpapieren als Kommissionsgeschäft offengelegt werden muss, nicht aber beim Verkauf als Festpreisgeschäft. Die Targobank geht sogar so weit, dass sie den Vertrieb von Zertifikaten stets als Festpreisgeschäft deklariert, und zwar nachträglich, obwohl das Geschäft als Kommissionsgeschäft abgerechnet worden ist. Saloppe Begründung: Computerfehler. Andere behaupten, dass man die Provision nicht offenlegen müsse allein deshalb, weil der Verbraucher keinen Anspruch auf Herausgabe der Provision habe. In 17 Fällen beziehungsweise in 10 Prozent der Fälle verweist man darauf, die Information bereits erteilt zu haben, durch allgemeine Hinweise in verschiedenen Prospekten, im Internet oder durch Hinweis auf Seite 51 von 152 des ausgehändigten Buches „Basisinformationen für die Vermögensanlage in Wertpapieren“. In 17 Fällen beziehungsweise in 10 Prozent der Fälle machen die Rechtsabteilungen der Banken es sich mit einem Rückzug auf die Einrede der Verjährung ganz einfach. Einige Banken machen sich nicht einmal die Mühe, die Ablehnung zu begründen. Diese offensichtliche Beliebigkeit der angeführten Ablehnungsbegründungen zeigt auf, dass die Banken noch nicht einmal eine einheitliche Rechtsauffassung besitzen. Daraus kann man nur schlussfolgern, dass ein großer Teil der Anbieter nicht die Absicht hat, dem Wunsch ihrer Kunden nach Transparenz nachzukommen.

Auskünfte sind nicht aussagekräftig

Der Anteil der Bankenantworten, die eine Auskunft erteilen, liegt mit 62 Fällen bei rund einem Drittel. Die qualitative Analyse der Informationen kommt zu dem Ergebnis, dass in nur 4 Fällen eine zufriedenstellende Information erteilt wurde, aus der Verbraucher klar und eindeutig entnehmen können, welche Abschluss- und Bestandsprovisionen je

Finanzinstrument und Kalenderjahr das Kreditinstitut erhalten hat. Eine aussagekräftige Information ist also durchaus möglich, wenn der Wille da ist.

Die Offenlegung von Provisionen und Rückvergütungen ist für die selbstbestimmte Finanzanlagenentscheidung erforderlich. Solange Provisionen fließen, beeinflussen diese die Anlageempfehlung der Banken und Finanzvermittler. Nur bei Kenntnis dieser Interessenkollision kann von vollständiger Information ausgegangen werden. Trotzdem und obwohl zumindest die Pflicht zur Offenlegung von Provisionen und Rückvergütungen bei Kommissionsgeschäften sich sowohl gesetzlich als auch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ableiten lässt, belegt diese Untersuchung, dass die gewünschte Transparenz bislang nicht erfüllt wird.

Schlussfolgerung und Lösungsansätze

Zur Lösung der in dieser Untersuchung deutlich gewordenen Missstände sind folgende Forderungen umzusetzen.

Forderung 1: Da sich die Verweigerung des Auskunftsanspruchs über Rückvergütungen aus Provisionen zumindest bei Kommissionsgeschäften im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages jeder rechtlicher Grundlage entzieht, Banken und Sparkassen diesen Anspruch in weiten Teilen aber trotzdem nicht anerkennen, ist es erforderlich, für Rechtsklarheit zu sorgen. Es ist explizit gesetzlich klarzustellen, dass Provisionen und Rückvergütungen sowohl vorvertraglich als auch nachvertraglich offenzulegen sind. Wer Finanzanlagenberatung und -vermittlung anbietet, muss über seine Vorteile durch den Vertragsabschluss verständlich aufklären. Die BaFin hat die Einhaltung dieser Pflicht zu kontrollieren und Verstöße zu sanktionieren.

Forderung 2: Rechtsklarheit hinsichtlich der Provisionsoffenlegung besteht bislang nur bei Kommissionsgeschäften. Für Verbraucher ist es aber völlig irrelevant, um welche rechtliche Form des Geschäftes es sich handelt. Es besteht immer ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, welches Vertriebsinteresse die Bank hat. Deshalb ist das Auskunftsrecht gesetzlich so zu verankern, dass die Offenlegung immer zu gewähren ist - unabhängig davon, ob es sich um Kommissions- oder Festpreisgeschäfte handelt.

Forderung 3: Die vorvertragliche Information als auch die laufende Information zu Provisionen, Rückvergütungen und sonstigen Zuwendungen und Margen sind zu standardisieren. Die inhaltlichen Anforderungen sind klar zu bestimmen. Die Offenlegung hat anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

1. Differenziert nach Abschluss- und Vertriebsfolgeprovisionen,
2. Abschlussprovisionen differenziert nach einzelnen Finanzprodukten,
3. Vertriebsfolgeprovisionen differenziert nach den einzelnen Finanzprodukten und Kalenderjahren und
4. in Euro und Cent.

Forderung 4: Wir fordern die BaFin auf, Verkäufe von Zertifikaten, insbesondere Lehman-Zertifikaten speziell vor dem 1.11.2007 aber auch danach zu überprüfen. Sollte nicht einwandfrei von den Banken, insbesondere der Targobank belegt werden können, dass hier tatsächlich Festpreisgeschäfte stattgefunden haben, müssen die Fälle nochmals aus dem Blickwinkel eines Kommissionsgeschäftes neu aufgerollt werden. Da zumindest als Kommissionsgeschäft die Transparenz über alle Provisionen geschuldet gewesen wäre, wären die Angaben zu den Provisionen dann zumindest nachträglich zu erteilen. Auf dieser möglicherweise anderen Grundlage könnten betroffene Verbraucher anschließend ihre rechtlichen Möglichkeiten prüfen lassen. Denn ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht hätte gegebenenfalls Auswirkungen auf mögliche Schadensersatzansprüche.

2. Vorbemerkung

Mit der Initiative Finanzmarktwächter bündeln die Verbraucherzentralen im Jahr 2011 ihre Kräfte, um auf andauernde Missstände im Finanzmarkt aufmerksam zu machen. Im Fokus stehen unfaire Vertriebsmethoden, ineffiziente Produkte oder Störungen im Wettbewerb. Die Initiative soll zeigen, welche Erkenntnisse durch eine systematische verbraucherorientierte Marktbeobachtung gewonnen werden können. Die Erkenntnisse sind für die Gestaltung des ordnungspolitischen Rahmens der Märkte von hohem Nutzen. Denn die Verhältnisse am Finanzmarkt sind schwieriger geworden. Er ist unübersichtlicher geworden und erstreckt sich auf immer mehr Bereiche, auch für Normalverbraucher. Häufig sind Verbraucher dabei überfordert. Viele entscheiden sich infolge von Fehl- und Schlechtberatungen und unzureichender Informationen für zu teure oder unpassende Produkte, nicht selten mit verlustreichen Folgen.

In der vorliegenden Untersuchung hat sich die Initiative Finanzmarktwächter mit dem Recht der Verbraucher beschäftigt, von Banken im Wertpapiervertrieb die Offenlegung von Provisionen zu verlangen. Die Offenlegung von Provisionen, die die Banken und Sparkassen im Vertrieb von Finanzprodukten erhalten, ist für Verbraucher hinsichtlich ihrer Finanzentscheidung dahingehend relevant, das Eigeninteresse der Kreditinstitute an entsprechenden Anlageempfehlungen erkennen zu können. Am 20. April 2011 hat die Initiative Finanzmarktwächter Verbraucher gebeten, sich per Musterbrief an ihre Banken zu wenden, um von diesen zu verlangen, ihrer gesetzlichen Pflicht nach Offenlegung von Provisionen nachzukommen.

Ziel der Aktion war es, zu überprüfen, ob und wie Banken und Sparkassen im Wertpapiervertrieb ihrer Offenlegungspflicht nachkommen. Denn aus unserer täglichen Verbraucherberatung haben wir Anhaltspunkte gewonnen, dass Banken und Sparkassen ihre Kunden vielfach nicht oder nicht aussagekräftig über Provisionen aufklären. Dies ist umso bedeutender, da Provisionen einen ganz wesentlichen Einfluss auf die Finanzberatung haben. Die Verweigerung, Provisionen offenzulegen, käme einer Verschleierung der Interessen der Anbieter gleich. Nur wenn die Provisionsinteressen klar und verständlich offengelegt werden, hat der Verbraucher überhaupt eine Chance, die tatsächliche Motivation der Kreditinstitute, ein bestimmtes Finanzprodukt anzudienen, einzuschätzen.

Der Gesetzgeber in Deutschland ist anders als beispielsweise in Großbritannien weiterhin der Auffassung, dass Verbraucher selbst erkennen können, ob die angebotene Finanzvermittlung auf Provisionsbasis ihren Bedürfnissen entspricht, solange Verbraucher vorvertraglich über Interessenskonflikte informiert werden. Auch vor diesem Hintergrund war es wichtig den Markt daraufhin zu untersuchen, ob von dieser vollumfänglichen Information und Aufklärung überhaupt ausgegangen werden kann.

3. Vorgehensweise

Bereits im November 2010 haben die Verbraucherzentralen über die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg einen ersten Verbraucheraufruf gestartet. Verbraucher sollten sich mit dem untenstehenden Musterbrief (vgl. unten) an ihre Kreditinstitute wenden und diese auffordern, Provisionen und Rückvergütungen offenzulegen. Die ersten Rückläufe gaben Anlass für eine Intensivierung der Beobachtungen. Daher wurde dieser Aufruf im April 2011 im Rahmen der Initiative Finanzmarktwächter über den Verbraucherzentrale Bundesverband erneuert.

Verbraucher wurden gebeten, die Antworten ihrer Banken auf den Musterbrief der Initiative Finanzmarktwächter zur Kenntnis zu geben. Auf diese Weise sollte eine Einschätzung gewonnen werden, wie sich die Offenlegung von Provisionen und Rückvergütungen praktisch gestaltet.

Musterbrief:

Offenlegung von Vertriebsvergütungen bei Geldanlagen

(Datum)

Vertriebsvergütungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Kunde in Ihrem Hause und habe aufgrund Ihrer Beratung in den letzten Jahren diverse Kapitalanlagegeschäfte abgeschlossen.

Ich bitte Sie in diesem Zusammenhang um Mitteilung und Auflistung aller Rückvergütungen, die Sie von Dritten (zum Beispiel Vertriebsprovisionen, Vertriebsfolgeprovisionen, Zeichnungsprovisionen, Bestandsvergütungen) erhalten haben. Ich bitte Sie, dies im Einzelnen bei sämtlichen über das/die bei Ihnen geführte/n Depot/s getätigten Geschäfte aufzuführen.

Auf Ihre Verpflichtung zur Offenlegung gemäß § 666 BGB weise ich hin.

Ich bitte um Erledigung meiner Anfrage bis zum (Datum XX.XX.2011 – etwa 2-Wochen-Frist)

Mit freundlichen Grüßen

Die Rückläufe der Verbraucher wurden bis August 2011 gesammelt und ausgewertet.

4. Rechtliche Einordnung der Offenlegungspflicht

Kreditinstitute werden für den Vertrieb von Kapitalanlageprodukten (wie Anteilen an Investmentfonds, Zertifikaten, Immobilien-, Medien- oder Schiffsfonds) mit Provisionen von den Emittenten belohnt. Diese Provisionen werden über Ausgabeaufschläge, Platzierungs- und Verwaltungsgebühren finanziert (Außenprovisionen) oder werden dem eigentlichen Anlagebetrag entnommen (Innenprovisionen). Die Ausgabeaufschläge oder Teile davon fließen an die Banken „hinter dem Rücken“ des Kunden direkt wieder zurück („Kick-Backs“), die Teile aus etwa jährlich anfallenden Verwaltungsgebühren entsprechend periodisch als weitere Rückvergütungen. Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen¹ ausgeführt, dass der Kunde über solche „hinter dem Rücken“ des Kunden vereinnahmten Vertriebsvergütungen aufzuklären ist. Dazu besteht eine Pflicht zur Offenlegung aber auch bei den sog. Innenprovisionen. Die Offenlegungspflicht leitet sich sowohl aus dem Aufsichtsrecht, als auch aus dem Zivilrecht, insbesondere der höchstrichterlichen Rechtsprechung her. Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die zivilrechtliche Offenlegungspflicht.

4.1. Die rechtliche Herleitung der zivilrechtlichen Offenlegungspflicht

Gesetzlich ergibt sich die Informations-, Auskunfts- und Rechenschaftspflicht aus dem Kommissionsgeschäft und dem Geschäftsbesorgungsvertrag^{2, 3}. In diesem Rahmen hat die Bank ihrem Kunden über das Geschäft Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen. Die Information ist hiernach erst nach Ausführung des Auftrags auf Verlangen zu erteilen. Begründet wird sie mit der Pflicht der Bank, das Geschäft im Interesse des Kunden wahrzunehmen⁴. Mit der Pflicht zur Auskunft und Rechenschaftslegung soll vorgebeugt werden, dass der Geschäftsbesorger eigene finanzielle Interessen verfolgt.

Der BGH begründet in seinen Entscheidungen⁵ die Aufklärungspflicht damit, dass der Kunde beurteilen können muss, ob die Anlageempfehlung allein im Kundeninteresse nach den Kriterien der anleger- und anlagegerechten Beratung erfolgt oder im Interesse der Bank, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten. Die Offenlegung von Provisionen und Rückvergütungen ist demnach notwendig, um den Kunden über einen **bestehenden Interessenkonflikt der Bank zu informieren**. Der Kunde soll dadurch in die Lage versetzt werden, das **Eigeninteresse der Bank selbst einschätzen** zu können. Die entsprechende Auskunft ist vor Abschluss des Anlagegeschäfts zu erteilen, da der Anleger einen möglichen Interessenkonflikt des Anlageberaters auch vorab beurteilen können muss.

Anknüpfungspunkt für diese Aufklärungspflicht ist auch hier das Kommissionsgeschäft im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages. Streitig ist, ob der Anspruch auf Aufklärung auch bei Festpreis-, Kauf- oder Eigengeschäften besteht. Eine solche Unterscheidung bei Kommissions- und Festpreisgeschäften ist aus Sicht der Verbraucher, die in beiden Fällen ein Interesse an Aufklärung über die Eigeninteressen der Bank besitzen - jedoch willkürlich und nicht zielführend. Deshalb sind dagegen zu Recht Klagen angestrengt worden. Eine höchstrichterliche Klärung wird noch in 2011 erwartet.

¹ BGH ZIP 2001, 230; BGH ZIP 2007, 518; BGH ZIP 2009, 455; BGH ZIP 2009, 2380.

² gemäß §§ 675 Abs. 1, 666 BGB, 384 Abs. 2. HGB, 259 BGB.

³ Daneben können sich auch aus dem Anlageberatungsvertrag Auskunfts-, Aufklärungs- und Offenlegungspflichten bezüglich der o. erwähnten Provisionseinnahmen ergeben.

⁴ § 384 Abs. 1 HGB

⁵ Vgl. Fn. 1.

Bei **Kommissionsgeschäften** handelt die Bank im Auftrag des Kunden und kauft die Wertpapiere am Markt im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden. Bei einem **Festpreisgeschäft** vermittelt die Bank die Wertpapiere nicht, sondern verkauft diese meist aus dem eigenen Bestand zu einem meistens festen Preis.

Typischerweise kommt beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut ein Kommissionsgeschäft zustande. Festpreisgeschäfte sind demgegenüber die Ausnahme. So waren Banken bis zum 31.10.2007 sogar grundsätzlich verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im In- und Ausland als Kommissionärin auszuführen⁶. Die Durchführung dieser Aufträge in Form von Kaufverträgen beziehungsweise Festpreisgeschäften war zulässig, jedoch musste der Kunde hierauf gesondert hingewiesen werden. So hatte die BaFin in ihrer Richtlinie gemäß § 35 Abs. 6 vom 23.08.2001 die Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausdrücklich verpflichtet, die Kunden darauf hinzuweisen, wenn sie mit ihren Kunden ein Festpreisgeschäft abschließen wollten. Wörtlich lautete der entsprechende Abschnitt der Richtlinie:

„Vereinbart das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit dem Kunden für ein einzelnes Geschäft einen festen Preis (Eigenhandel für andere beziehungsweise Festpreisgeschäft), so hat es den Kunden darüber zu informieren, dass dadurch ein Kaufvertrag zustande kommt.“

Diese BaFin-Richtlinie wurde jedoch zum 01.11.2007 aufgehoben. Demgemäß wurden auch die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte angepasst. Diese legen jetzt nur noch fest, dass Wertpapiergeschäfte entweder in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften abgeschlossen werden können. Eine besondere Hinweispflicht lässt sich aus der Richtlinie nicht mehr ableiten. Allerdings statuieren einige Gerichte⁷ weiterhin die Notwendigkeit der expliziten Aufklärung, wenn ein Festpreisgeschäft und damit ein Kaufvertrag zustande kommen. Nur dann kann der Anleger die konkrete Doppelfunktion der Bank erst erkennen und wissen, dass eventuell keine Aufklärungspflicht besteht.

Diese ausführliche Unterscheidung zwischen Kommissions- und Festpreisgeschäft ist deshalb so wichtig, weil bislang nur bei Kommissionsgeschäften eine Rechtssicherheit hinsichtlich der Offenlegungspflicht besteht. Nur hier hat der Kunde die Möglichkeit, das konkrete Umsatzinteresse seiner Bank erkennen zu können.

4.2. Verjährungsfristen beim Offenlegungsanspruch

Diese Frage ist, wie sich im Verlaufe der Aktion gezeigt hat, deshalb wichtig aufzuzeigen, weil die Banken die Zeiträume, für die sie offenlegten (wenn überhaupt Auskünfte erteilt wurden), ganz unterschiedlich selber bestimmten. Entscheidend dafür sind aber die Verjährungsfristen.

Soweit ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch⁸ grundsätzlich zu bejahen ist, stellt sich das Problem dessen Verjährung. Für sie ist entscheidend, wann der Auskunftsanspruch entstanden ist. Dabei gelten infolge der Schuldrechtsreform für Auskunftsansprüche bis zum 31.12.2001 andere Verjährungsregeln als ab dem 01.01.2002.

⁶ Ziff. 1 Abs. 1 S. 1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte in der Fassung 2003, die bis 31.10.2007 galten

⁷ Wie OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.03.2011, Az: 17 U 133/10, OLG Köln 13 U 55/10 und 13 U 165/10 sowie OLG Frankfurt 17 U 213/10 und 12/11

⁸ gem. §§ 675 Abs. 1, 666 BGB, 384 Abs. 2 HGB

4.2.1. Auskunftsansprüche ab dem 01.01.2002

Auskunftsansprüche⁹ verjähren nach drei Jahren gem. § 195 BGB. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat. Entscheidend ist hier der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Dabei entsteht der Auskunftsanspruch **nicht** mit Abschluss eines Wertpapiergeschäfts, sondern **erst mit dem erstmaligen Auskunftsverlangen**¹⁰. Der eigentliche Anlagezeitraum der Wertpapiere spielt also im Hinblick auf die Verjährungsfrist keine Rolle. Der Grund dafür ist, dass es sich bei dem Auskunftsanspruch¹¹ um einen sog. „verhaltenen Anspruch“ handelt, also um einen Anspruch, der jederzeit, aber **nur auf Verlangen** vom Berechtigten zu erfüllen ist¹². Der bereits zuvor latent vorhandene Auskunftsanspruch wird damit nicht schon dann „fällig“, wenn er geltend gemacht werden **kann**, sondern erst in demjenigen Zeitpunkt, wenn er **tatsächlich geltend gemacht wird** - hier also: wenn der Verbraucher erstmalig nachfragt.

Die Verjährung beginnt dann **immer** (erst) mit Ende des Jahres zu laufen, in dem der Auskunftsanspruch **geltend gemacht** worden ist. Zusätzlich ist die Höchstfrist von 10 Jahren **ab Entstehung des Anspruches**¹³ zu beachten. Diese Verjährungsfrist beginnt im Unterschied zur 3-Jahresfrist taggenau mit Entstehung des Anspruches zu laufen und endet 10 Jahre später.

4.2.2. Auskunftsansprüche vor dem 01.01.2002

Für Auskunftsansprüche vor dem 01.01.2002 ist das Datum 31.12.2011 relevant, da diese Fälle spätestens dann verjährt sind. Bis zum 31.12.2001 galt für Auskunftsansprüche das alte Schuldrecht und damit eine regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Durch die Schuldrechtsreform wurde jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die dazu führt, dass für alle noch nicht verjäherten Altfälle die neue Höchstfrist von 10 Jahren ab dem 01.01.2002 gilt, so dass die Ansprüche **spätestens am 31.12.2011 verjähren**.

Folglich können auch hier noch **bis zum Ende dieses Jahres (31.12.2011)** Auskunftsansprüche weiterverfolgt werden, die **im Zeitraum vom 01.01.1982 bis 31.12.2001** bereits geltend gemacht worden sind.

4.3. Offenlegungspflicht von Provisionen bei Wertpapiergeschäften - eine verbraucherpolitische Einordnung

Unabhängig von der Komplexität der Produkte, der Art der Vertriebsform und der selbst unter Juristen strittigen Rechtslage, sind Verbraucher regelmäßig nach Vertragsschluss über alle Provisionen, Zuwendungen, Rabatte und Margen aufzuklären. Diese Notwendigkeit ergibt sich in der provisionsbasierten Finanzvermittlung aus den gegenläufigen Interessen des Vermittlers von Finanzprodukten und des Kunden. Der Kunde sucht eine Beratungsdienstleistung, die an seinen Interessen ausgerichtet ist. Die Bank als Anlagevermittler hat demgegenüber eigene ökonomische Interessen, insbesondere an möglichst hohen Provisionseinnahmen. Das Informationsinteresse des Verbrauchers bezieht sich auf die in dieser Studie untersuchte, nachvertragliche Transparenz,

⁹ § 666 BGB

¹⁰ LG Karlsruhe, BKR 2010, 523 [525]; AG Heidelberg, BKR 2010, 525 [527]; Seiler, in: MüKo § 666 Rdnr. 11; Ehmann, in: Erman § 666 Rdnr. 24

¹¹ aus § 666 BGB

¹² LG Karlsruhe, BKR 2010, 523 [525]; AG Heidelberg, BKR 2010, 525 [527]; Seiler, in: MüKo § 666 Rdnr. 11; Ehmann, in: Erman § 666 Rdnr. 24

¹³ § 199 Abs. 4 BGB

umfasst aber auch die Phase vor der Ausführung des Wertpapiergeschäfts¹⁴. Unerheblich ist jedoch, ob das Wertpapiergeschäft als Festpreis- oder Kommissionsgeschäft ausgeführt wurde. Entscheidend ist, dass der Anleger das Eigeninteresse der Bank erkennen und beurteilen kann. Das Informationsbedürfnis besteht in beiden Fällen.

Zur Erfüllung der Offenlegungspflicht reicht es nicht aus, lediglich auf die Existenz solcher Zahlungen hinzuweisen und anzumerken, dass diese auch das Interesse des Vertriebs bestimmen können. Auch bloße Prozentangaben zu den Provisionen sind unzureichend, da Verbraucher es gewohnt sind, in Euro zu denken. Prozentangaben dienen daher erfahrungsgemäß nur der Verschleierung und Verharmlosung der tatsächlichen Kosten.

Vielmehr muss dem Kunden in Euro und Cent dargelegt werden, welche Geldflüsse in Richtung des Vertriebs durch den Vertragsabschluss entstehen würden beziehungsweise nach Vertragsschluss entstanden sind. Die Euro- und Cent-Angabe muss differenziert nach jedem einzelnen Wertpapier erfolgen. Darüber hinaus sind auch künftige Zuwendungen wie zum Beispiel bestandsabhängige Vertriebsfolgeprovisionen vorvertraglich offenzulegen. Wenn dies vorvertraglich in Euro nicht möglich ist, ist über diese Zuwendungen kalenderjährlich zu berichten

Nur auf Basis einer solchen Information haben Verbraucher eine Chance auf ein realistisches Bild der Interessenlage ihrer Bank beziehungsweise ihres Vermittlers.

5. Darstellung der Bankenantworten auf das Offenlegungsanliegen

Die vorliegende Auswertung konzentriert sich auf die zivilrechtliche nachvertragliche Offenlegungspflicht. 280 Verbraucher haben sich an der Aktion beteiligt und ihre Bank per Musterbrief angeschrieben. 172 Teilnehmer haben uns die Reaktionen ihrer Banken geschildert und uns diese zugeleitet, sofern sie eine Antwort erhalten haben.¹⁵ Antworten folgender Finanzdienstleistungsinstitute sind in die Untersuchung eingeflossen:

Allianz Global Investors, BBBank eG, Bernhauser Bank e.G., Bendschneider & Geib GmbH, Bankhaus W. Fortmann & Söhne KG, Commerzbank AG, DAB Bank AG, Deutsche Apotheker- und Ärztekbank, Deutsche Bank AG, DWS Investment GmbH, Donner & Reuschel AG, DekaBank Deutsche Girozentrale, Postbank AG, PSD Bank Berlin Brandenburg eG, Sparkasse Hannover, Stadtparkasse München, Sparkasse Fürstfeldbruck, Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam, Sparkasse Ibbenbüren, Sparkasse Landshut, Sparkasse Herne, Saalesparkasse Mueheln, Landessparkasse (Nord LB), Kreissparkasse Gelnhausen, Sparkasse Herne, Sparkasse Dortmund, Sparkasse Detmold, Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden, Sparkasse Rhein-Nahe, Sparkasse Gelsenkirchen, Sparkasse Staufen-Breisach, Sparkasse Meschede, Kreissparkasse Heinsberg, Sparkasse Mainfranken Würzburg, Frankfurter Sparkasse, Kreissparkasse Ostalb, Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Kreissparkasse Böblingen, Sparkasse Witten, Berliner Sparkasse, Sparkasse Kraichgau, HypoVereinsbank, Berliner Volksbank eG, Volksbank Mittelhessen, Geschäftsstelle Wetter eG, Volksbank Mönchengladbach eG, Volksbank Weinheim eG, Volksbank Bocholt eG, Volksbank Bautzen eG, Raiffeisenbank Hammelburg eG, Hannoversche Volksbank eG, Volksbank Mellendorf eG,

¹⁴ aufsichtsrechtlich in § 31 d Abs. 1 Zf. 2 WpHG geregelt: Danach ist die Annahme oder die Gewährung von Zuwendungen und geldwerten Vorteilen von Dritten und an Dritte nur ausnahmsweise zulässig, wenn u.a. Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise deutlich offen gelegt wird.

¹⁵ 172 mal haben Banken auf das Anliegen der Verbraucher geantwortet + 16 Banken haben nicht geantwortet + 15 Banken haben geantwortet, sind aber nicht auf das Anliegen eingegangen.

Volksbank Ruhr Mitte eG, Volksbank Ruhr Mitte eG, Volksbank Welzheim eG, Volksbank-Raiffeisenbank Passau eG, Volksbank Stein Eisingen eG, Baden-Württembergische Bank, unselbständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg, VR Bank Rendsburg eG, Volksbank Hamburg eG, Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG, MLP AG, Santander Bank, SEB AG, Sparda-Bank Baden-Württemberg eG, Sparda Bank Ostbayern eG, Sparda-Bank Südwest eG, TARGOBANK AG & Co. KGaA, Firma Roskos und Meier OHG, National Bank, UniCredit Bank AG, Kölner Bank eG und Bank Schilling & CO AG.

Auf Grundlage der ausgewerteten 280 Verbraucherzuschriften zeigt sich zunächst folgendes Bild:

- In 172 Fällen haben uns Verbraucher geschildert, wie ihre Banken auf den Musterbrief reagiert haben:
 - 141 mal haben die Banken auf die Frage nach Auskunft geantwortet
 - 15 mal haben die Kunden zwar ein Antwortschreiben der Bank erhalten; dieses ging jedoch nicht auf die gestellte Frage ein
 - 16 mal haben Verbraucher - teils auch nach mehrmaligen Nachfragen - keine Antwort erhalten
- 108 mal haben uns Verbraucher zwar ihren Musterbrief zugeleitet, den sie an die Bank geschickt haben, uns aber nicht mehr über den weiteren Verlauf informiert. In diesen Fällen ist unklar, ob und wie die Banken geantwortet haben.

Die Reaktionen der Banken auf die Aufforderung zur Offenlegung von Provisionen sind insbesondere auch im Detail sehr unterschiedlich. Im Folgenden wird zunächst dargestellt, ob die Banken überhaupt bereit waren, eine Auskunft zu erteilen, beziehungsweise mit welchen Argumenten der Auskunftsanspruch verweigert wurde.

Anschließend wurde in den 62 Fällen, in denen die Banken Angaben zu den Provisionen und Rückvergütungen erteilt haben, untersucht, wie diese Informationen im Detail ausgestaltet wurden. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, ob der Kunde aus den Angaben tatsächlich erkennen kann, in welcher Höhe - einmalig und/oder laufend - Provisionen für die einzelnen Anlagegeschäfte gezahlt worden sind beziehungsweise noch bezahlt werden.

5.1. Verbraucher erhalten gar keine Antwort

In 16 von 172 Fällen erhielten Verbraucher keine Antwort auf ihren Offenlegungsanspruch, obwohl Verbraucher ihr Anliegen in der Hälfte der Fälle sogar wiederholt vorgebracht haben.

5.2. Verbraucher erhalten zwar eine Antwort aber keine Auskunft

In 15 von 172 Fällen haben zwar die Kunden eine Antwort der Bank erhalten, in der allerdings nicht auf die eigentliche Frage nach den Provisionen eingegangen wurde. Dies ging überwiegend - mit 7 der 15 Fälle - auf das Konto der Commerzbank.

Als besonders ärgerlich wurden die Fälle empfunden, in denen der Kunde zunächst aufgefordert wurde, seine Wertpapiere genau aufzulisten, und ihm dann doch keine Auskunft erteilt wurde. Dies kam 11mal vor. Auch bei dieser Vorgehensweise fiel insbesondere die Commerzbank mit 4 Fällen unrühmlich auf.

Vielfach wurde unter Verweis auf erforderliche umfangreiche Recherchen um Geduld gebeten, demgegenüber die Information bei den Banken, die eine Auskunft erteilt haben, diese meist zeitnah erteilt haben.

5.3. Verbrauchern wurde die Auskunft ausdrücklich verweigert

In 79 Fällen wurde der Auskunftsanspruch vollständig und ausdrücklich, in 13 weiteren Fällen in Teilen verweigert. Nicht selten führen die Banken dabei ein ganzes Bündel von Argumenten an, warum sie den Auskunftsanspruch nicht erfüllen müssten. Dabei zeigt sich folgendes Bild:

5.3.1. Statt Kommissions- soll Festpreisgeschäfte stattgefunden haben - 43 Fälle!

Der Auskunftsanspruch wurde 43 mal mit dem Argument verweigert, es handele sich um ein Festpreisgeschäft, bei dem kein Offenlegungsanspruch bestehe (vgl. Beispiel 1). Bezogen auf die 172 Fälle, in denen die Banken auf das Auskunftsersuchen geantwortet haben, entspricht dies einem Anteil von 25 Prozent.

Beim Kauf der Zertifikate sind keine Provisionen an die TARGOBANK geflossen. Die TARGOBANK hat lediglich den Ausgabeaufschlag sowie ggf. von der Emittentin eine Marge beim Einkauf der Zertifikate erhalten. Hinweise darauf finden Sie in den während der Beratungsgespräche ausgehändigten detaillierten Produktinformationen (Produktflyer). Bitte beachten Sie, dass eine Aufklärung über die Einkaufsmarge der TARGOBANK nicht geschuldet ist, da es sich hierbei nicht um eine „Rückvergütung“ im Sinne der BGH Rechtsprechung handelt.

Beispiel 1: Targobank

Bei Kommissionsgeschäften tritt die Bank nur als Vermittler oder Geschäftsbesorger eines Wertpapiers auf. Das heißt, die Bank kauft praktisch im Auftrag des Kunden und auf dessen Rechnung am Kapitalmarkt Wertpapiere. Demgegenüber werden bei Festpreisgeschäften die Wertpapiere meistens zunächst auf eigene Rechnung von der Bank gekauft. Die Bank verkauft diese Papiere in der Regel dann aus dem eigenen Bestand weiter. Diese Wertpapiere werden anschließend zu einem festen Preis an Kunden verkauft. Kommissionsgeschäfte sind die Regel, Festpreisgeschäfte demgegenüber die Ausnahme.

Die Unterscheidung ist deshalb relevant, weil bei den so genannten Festpreisgeschäften die Banken bislang nicht verpflichtet sind über die Höhe der von ihnen vereinbarten Margen und Provisionen aufzuklären. Die Interessen der Banken am Verkauf von Wertpapieren im Wege des Festpreisgeschäftes sind also nicht offenzulegen.

In der Praxis wird von den Banken in jüngster Zeit immer häufiger behauptet, dass es sich bei den fraglichen Geschäften um ein Festpreis- und nicht um ein Kommissionsgeschäft gehandelt haben soll. Demgegenüber ist zunächst festzustellen, dass über diesen behaupteten anderen Charakter des Geschäftes nach Aussage der Verbraucher nie eine entsprechende Aufklärung stattgefunden hat. Daneben ist für die Verbraucher auch nachträglich gar nicht zu überprüfen, ob es sich denn tatsächlich um ein Festpreisgeschäft gehandelt hat. Dies wird von den Banken lediglich behauptet, aber nicht belegt. Aufgrund der unterschiedlichen juristischen Folgen besteht ein ganz erheblicher Anreiz für die Banken, solche Geschäfte nachträglich umzudeuten - also als Festpreisgeschäft zu deklarieren.

Am klarsten zeigt sich dieser Fall am Beispiel der Targobank (vormals Citibank). Hier steht auf den Wertpapierabrechnungen *Kommissionsgeschäft*, nachträglich wird aber ein Festpreisgeschäft behauptet. Der Umstand, dass behauptet wird, es hätte sich um

ein Festpreisgeschäft gehandelt, obwohl auf der Abrechnung eindeutig Kommissionsgeschäft steht, wurde uns insbesondere von Lehman-Geschädigten bestätigt. Beispiel 2 zeigt einen entsprechenden Beleg.

citibank

Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA
Postfach 10 11 52
47011 Duisburg
www.citibank.de

Abz: PF 10 02 30, 47051 Duisburg

04.10.2007

Effektenabrechnung
Kauf aus Emission

O. A. REDEEMERN.07.11.12 DJES 50(LEHM.BR TR.)		WKN ISIN	A0S5NN DE000A0S5NN9
Verwahrart		Girosammelverwahrung	
Nominal / Stück	ST	Börse	ZEICHNUNGEN
Kurs	EUR	Schlussstag	04.10.2007
	16		
	1.030,00		

Kurswert 15.450,00 - EUR

Gesamtbetrag 15.450,00 - EUR

Verbuchung erfolgt in EUR zu Lasten Konto-Nr. Valuta 05.10.2007 15.450,00 - EUR

Kommissionsgeschäft

Beispiel 2: Targobank (vormals Citibank)

Nach belegten Aussagen von fünf Lehman-Geschädigten, die sich an unserer Aktion zur Provisionsoffenlegung beteiligt haben und nachweislich vor dem 31.10.2007 Lehman-Zertifikate (vgl. obiges Beispiel) erworben haben, wurde nicht explizit darauf hingewiesen, dass die Bank ein so genanntes Festpreisgeschäft anbiete. Heute behauptet die Targobank aber mit Blick auf die bei Kommissionsgeschäften geltende Offenlegungspflicht von Provisionen, es wären beim Zertifikateverkauf immer Festpreisgeschäfte durchgeführt worden. Eine Offenlegungspflicht gelte deshalb nicht. Gleichzeitig findet sich auf allen Abrechnungen aber explizit der Hinweis „Kommissionsgeschäft“. Konfrontieren Verbraucher die Targobank mit diesen gegensätzlichen Aussagen, erhalten sie die Antwort, es handele sich um einen Computerfehler in der Abrechnung (vgl. Beispiel 3).

Soweit die Beschwerdeführerin darauf abstellt, dass in der Effektenabrechnung „Kommissionsgeschäft“ ausgewiesen ist, so ist dies wie folgt zu erklären. Hintergrund für die irrtümliche Aufnahme des Parameters „Kommissionsgeschäft“ ist, dass von der Beschwerdegegnerin zunächst ausschließlich Fonds vertrieben worden sind, wobei Fonds tatsächlich als Kommissionsgeschäft vertrieben werden. Den entsprechenden Parameter „Kommissionsgeschäft“ hat man irrtümlicherweise bei den Effektenabrechnungen schlichtweg beibehalten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass tatsächlich ein Festpreisgeschäft vorliegt. Diese Bezeichnung ist rechtlich als „falsa demonstratio (non nocet)“ zu betrachten.

Beispiel 3: Targobank

Neben diesem Beweisproblem sprechen aber auch sachliche Gründe dagegen, dass es sich in den meisten hier in Frage stehenden Geschäften um nichtoffenlegungspflichtige Festpreisgeschäfte gehandelt haben soll. Sofern es sich um den Kauf von Investmentanteilen handelte, war und sind Festpreisgeschäfte völlig unüblich, da tatsächlich immer zum ausgewiesenen Anteilspreis der Investmentgesellschaft geliefert wurde. Es besteht also gar kein Raum für eine Festpreisvereinbarung. Es ist auch nicht üblich, dass Kreditinstitute Investmentanteile aus ihrem eigenen Bestand an den Kunden veräußern.

Auf den ersten Blick scheint demgegenüber bei Zertifikaten ein solches Festpreisgeschäft vorzuliegen, etwa wenn kein gesondertes Agio verlangt wurde. Hier ist denkbar, dass das Kreditinstitut die Papiere zu einem reduzierten Preis eingekauft hat und sie zuzüglich einer Marge an ihre Kunden veräußert. Diese vor allem bei klassischen Anleihen übliche Vergütung für die Bank, trifft aber bei Zertifikaten regelmäßig nicht zu. Bei klassischen Anleihen räumt die Emittentin der platzierenden Bank einen Rabatt ein. Es ist also die Emittentin, die letztendlich die Bank vergütet. Anders bei den Zertifikaten; hier wird die Provision für die Bank in den Emissionskurs des Zertifikats einkalkuliert. Im Ergebnis erwirbt der Käufer des Zertifikats zu einem entsprechend höherem Kurs. Und er ist damit derjenige, der die Vergütung für die Bank wirtschaftlich trägt. Wirtschaftlich ist das das gleiche wie bei der Provision, die nach unserer Auffassung offenzulegen ist.

Es ist daher die Situation gegeben, dass die Frage, wie solche angeblichen Festpreisgeschäfte im Hinblick auf die Aufklärungspflichten gegenüber den Verbrauchern zu behandeln ist, in der juristischen Diskussion umstritten und in der Rechtsprechung noch nicht geklärt ist. Gleichzeitig können Verbraucher weder vor- noch nachvertraglich erkennen, welche Art des Geschäftes für sie durchgeführt wurde.

5.3.2. Ablehnung für ältere Verträge - der Anspruch sei verjährt

17 mal wird die Auskunft mit dem Argument der Verjährung verweigert. Das Verjährungsargument ist dabei nach unserer Auffassung in fast allen Fällen rechtlich unbegründet, weil die Verjährung erst beginnt, wenn die Auskunft erstmals erbeten wird. Der Auskunftsanspruch kann allein dann verjährt sein, wenn die Auskunft zumindest vorvertraglich erteilt worden ist. Es liegen nur 2 Fälle vor, bei denen die Bank auf die Erfüllung der vorvertraglichen Information hinweist und die Erfüllung dann auch entsprechend belegt. Bei den übrigen Fällen fehlt der Nachweis.

5.3.3. Verweigerung der Auskunftspflicht, weil die Informationspflicht nur vorvertraglich, aber nicht nachträglich bestünde

In 17 Fällen geben die Banken vor, die Information vorvertraglich erteilt zu haben. Den nachträglichen Informationsanspruch verneinen sie zugleich.

Allerdings wird - wie bereits oben beschrieben - die vorvertragliche Informationserteilung nur in zwei Fällen belegt, obwohl es doch für die Banken ein Leichtes sein müsste, wenn sie sich so sicher sind, dies getan zu haben. In einigen Fällen wird auf die Wertpapierabrechnung verwiesen, die jedoch nicht vorliegen, so dass dieses Argument nicht überprüfbar ist (vgl. Beispiel 4).

Zudem erlauben wir uns den Hinweis, dass die Commerzbank AG Ihren Beratungs- und Aufklärungspflichten bereits vor/bei Abschluss nachkommt und grundsätzlich alle Kosten transparent offenlegt.

Sowohl in der persönlichen Beratung, als auch in sämtlichen auszuhändigenden Factsheets und Verkaufsprospekten unserer Anlageprodukte, sind entsprechende Kostenaufklärungen erfolgt, bzw. enthalten.

Daher bitten wir Sie um Ihr Verständnis, dass wir Ihrer Aufforderung, jede einzelne Position mit historischen Daten abzugleichen, aus eingangs erwähnten Gründen nicht nachkommen können. Der Aufwand hierfür ist mit Blick auf die bereits erfolgte Kostenaufklärung nicht gerechtfertigt.

Beispiel 4: Commerzbank

Vielfach wird mit Blick auf die vorvertragliche Informationserfüllung jedoch allein auf die *Informationen zum Wertpapiergeschäft* verwiesen. Hierbei handelt es sich um standardisierte Basisinformationen, in denen ganz allgemein und abstrakt über Provisionen aufgeklärt wird. Dies allerdings naturgemäß nicht bezogen auf konkrete Wertpapiergeschäfte, sondern allein bezogen auf verschiedene Wertpapierklassen. Auf Grundlage einer solchen Information kann sich der Verbraucher ein allgemeines Bild machen. Er erhält jedoch definitiv keine Information, welche konkreten Provisionen und Rückvergütungen bezogen auf seine konkreten Finanzanlagen geflossen sind. Der vom BGH formulierte Anspruch, dass der Verbraucher das Vertriebsinteresse seiner Bank erkennen können muss, wird vollständig konterkariert, wenn die Banken davon ausgehen, ihrer Auskunftspflicht damit Genüge zu tun, Basisinformationen auszuhändigen (vgl. Beispiel 5 und 6).

Wegen der von Ihnen angefragten Daten weise ich auf die Ihnen mit Schreiben vom 17.09.2007 übersandten „Informationen zum Wertpapiergeschäft“ hin. In der Informationsschrift waren alle Provisionen für die diversen Geschäftsarten gemäß den Vorgaben des zum damaligen Zeitpunkt gerade geänderten Wertpapierhandelsgesetzes enthalten. Jene Angaben sind bis heute richtig.

Beispiel 5: Sparkasse Witten

1. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds

Ausgabeaufschlag: Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag. So wird auch bei den „Classic-Fonds“ des DekaBank-Konzerns verfahren. Vom Ausgabeaufschlag, der in Abhängigkeit der Anlageklasse bis zu 5,50 % bei „Classic-Fonds“ des DekaBank-Konzerns und bei anderen Anbietern bis zu 6,00 % der Anlagesumme betragen kann, erhalten wir eine Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages.

Fonds, die in andere Fonds investieren, werden Dachfonds genannt. Auch bei diesen Produkten wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, der uns bis zur vollen Höhe als Rückvergütung zufließt. **Vertriebsprovision:** Bei „Trading-Fonds“ des DekaBank-Konzerns bzw. sogenannten „No-load-Fonds“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Deckung unseres Vertriebsaufwands eine Provision entnommen. Diese Provision kann bei Fonds des DekaBank-Konzerns bis zu 0,72 % p. a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 1,65 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen und fließt uns teilweise oder in voller Höhe zu. Diese Rückvergütung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Bei Dachfonds wird dem Fondsvermögen in der Regel monatlich für den Vertriebsaufwand eine Provision von bis zu 1,25 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Dachfonds-Anteile entnommen, die uns teilweise oder in voller Höhe zufließt, so lange Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Verwaltungsvergütung: Die Investmentgesellschaften entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit der Anlageklasse bei Fonds des DekaBank-Konzerns bis zu 2,00 % p. a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 2,60 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen kann und die wir teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung erhalten.

Bei Dachfonds entnimmt die Investmentgesellschaft dem Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit von der Dachfondsvariante bis zu 1,95 % p. a. des Fondsvermögens betragen kann. Wir erhalten von der Verwaltungsvergütung einen jährlichen Anteil rückvergütet. Dieser Anteil beläuft sich bei Fonds des DekaBank-Konzerns auf höchstens die Hälfte der

Beispiel 6: Auszug aus Informationen zu Wertpapiergeschäften

5.3.4. Verweis auf andere Dokumente oder auf die Internetseite der Bank

In 26 Fällen wird der Auskunftsanspruch der Verbraucher damit umgangen, auf dritte Dokumente (z.B. Prospekte, Internetseiten, WpHG-Bögen) zu verweisen (vgl. Beispiel 7).

Die Provisionen, die im Rahmen des Verkaufs von Investmentfonds seitens der Kapitalanlagegesellschaften an die TARGOBANK gezahlt werden, haben wir auf unserer Internetseite www.targobank.de für Sie transparent dargestellt. Sie können sich dort jederzeit über die gezahlten Provisionen informieren. Die Informationen erhalten Sie unter dem Menüpunkt Fondskosten, indem Sie den jeweiligen Fonds aufrufen. Die Kosten des Fonds, insbesondere die von der TARGOBANK vereinnahmte jährliche Vertriebsfolgeprovision, sind auf dem Fondsfactsheet ausgewiesen, welches Sie im Rahmen des Erwerbs Ihres Fonds erhalten haben.

Beispiel 7: Targobank

Bei Verweisen auf Prospekte oder Internetseiten ist offenkundig, dass Verbraucher definitiv keine konkrete Information bezogen auf ihre Anlagen erhalten. Um auf konkrete Zahlen zu kommen, müssten die Verbraucher die Prozentangaben auf ihre einzelnen Wertpapieranlagen umrechnen. Dies ist allenfalls mit Blick auf den Ausgabeaufschlag möglich. Mit Blick auf die laufenden Rückvergütungen ist die Berechnung für Verbraucher praktisch unmöglich, weil diese vom täglich schwankenden aktuellen Fondsvermögen abhängt. In den Wertpapierbögen könnten grundsätzlich genaue Angaben enthalten sein, nur wurden diese dem Verbraucher nicht mitgeschickt, was wiederum ein Leichtes gewesen wäre.

5.3.5. Gänzliche Verweigerung

Ohne jede Begründung wird die Auskunft von vier Banken verweigert. Diese Banken sind:

- Berliner Sparkasse (vgl. Beispiel 8)
- Sparkasse Märkisches Sauerland (vgl. Beispiel 9)
- Kreissparkasse Heinsberg
- Volksbank Ruhr Mitte eG

Einen von Ihnen damit geltend gemachten Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung sehen wir aus rechtlicher Sicht nicht und weisen diesen hiermit ausdrücklich zurück.

Unabhängig davon wird jedoch Ihr Berater Herr Krause, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ausschließlich aus geschäftspolitischen Erwägungen heraus demnächst auf Sie zukommen, um die Angelegenheit mit Ihnen zu erörtern.

Beispiel 8: Berliner Sparkasse

Ihr Schreiben vom 23.06.2011 haben wir erhalten.

Eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht nicht. Sie ergibt sich hinsichtlich Ihres Sachverhaltes weder aus Auftragsrecht noch aus sonstigen Rechtsbeziehungen.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Märkisches Sauerland, Hemer - Menden
Vermögensmanagement

Beispiel 9: Sparkasse Märkisches Sauerland

5.3.6. Auskunft nur gegen Rechnung

In drei Fällen haben die Banken mitgeteilt, dass sie die Auskunft nur gegen Rechnung/Kostenerstattung erteilen (vgl. Beispiel 10). Für ein gesetzlich gesichertes Auskunftsrecht ist dies unangemessen.

Diese Banken sind:

- Badische Beamtenbank eG
- Volksbank-Raiffeisenbank Passau eG
- Volksbank Bautzen eG

Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung der Kapitalanlagegeschäfte, für die Sie eine Auskunft über eventuell geflossene Provisionen fordern. Die Aufstellung sollte auch den Zeitpunkt des Kaufs/Verkaufs beinhalten. Sollten Sie eine solche Aufstellung durch unser Haus wünschen, so entstehen Ihnen hierfür Kosten in Höhe von 40,00 € pro angefangene Stunde zzgl. Duplikatsgebühren in Höhe von 12,50 € pro Duplikat.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns bereits im voraus und verbleiben

Beispiel 10: Badische Beamtenbank

5.3.7. Verweigerung mit abwegigen Argumenten

In vier Fällen lehnen Banken Auskünfte mit der spitzfindigen Behauptung ab, sie hätten die Provision nicht *aus einem Auftrag* erlangt, sondern *bei Gelegenheit* (vgl. Beispiel 11). Dieses Argument wird mit einem abstrakten Verweis auf Rechtsgutachten von beispielsweise *Hadding* versucht zu untermauern.

Diese Banken sind

- Kreis- und Stadtsparkasse Kaufbeuren
- Volksbank Stein Eisingen eG
- Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (zwei Fälle)

Es ist schon erstaunlich, welche tiefgreifenden juristischen Kenntnisse Banken und Sparkassen heute offensichtlich von normalen Bankkunden erwartet werden, die eine simple Auskunft erfragen.

Soweit unser Haus Vertriebsvergütungen im weitesten Sinne erhalten hat, erfolgten diese Leistungen stets auf Basis der wirksamen Vereinbarung mit den Kapitalanlagegesellschaften bzw. dem Emittenten. Damit aber unterfallen derartige Zahlungen nicht dem Auftragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, da sie nicht „aus der Ausführung eines Auftrages erlangt“ sind. Aufgrund dieses Umstandes besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mitteilung von Art und Höhe und auch kein Anspruch auf Auskehr möglicher erhaltener Zahlungen. Diese Tatsache bestätigt auch das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Hadding (abgedruckt in ZIP 2008, Seite 529 ff.).

Beispiel 11: Deutsche Apotheker- und Ärztebank

5.3.8. Ablehnung unter Verweis auf MiFID

In drei Fällen lehnten Banken den Auskunftsanspruch mit der Behauptung ab, der Auskunftsanspruch gelte erst seit Umsetzung der europäischen Finanzmarktrichtlinie MiFID, also erst seit dem 01.11.2007.

Diese Banken sind:

- Commerzbank AG
- Norddeutsche Landesbank Girozentrale
- Hannoversche Volksbank Mellendorf eG

Diese Rechtsauffassung ist mit Blick auf die BGH-Rechtsprechung, die die Offenlegungspflicht mindestens seit 2006 eindeutig festlegt, überraschend und nicht nachvollziehbar. Vielmehr hat die europäische Finanzmarktrichtlinie das bereits geltende Recht, das längst aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgeleitet werden konnte, zusätzlich aufsichtsrechtlich im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verankert.

5.3.9. Auskunft sei nicht möglich oder zu aufwändig

In zwei Fällen verweigerten Banken den Auskunftsanspruch zusätzlich mit dem Hinweis, der Aufwand sei zu hoch.

Diese Banken sind:

- Commerzbank AG (vgl. Beispiel 12)
- Donner & Reuschel AG (vgl. Beispiel 13)

Sowohl in der persönlichen Beratung, als auch in sämtlichen auszuhändigenden Factsheets und Verkaufsprospekten unserer Anlageprodukte, sind entsprechende Kostenaufklärungen erfolgt, bzw. enthalten.

Daher bitten wir Sie um Ihr Verständnis, dass wir Ihrer Aufforderung, jede einzelne Position mit historischen Daten abzugleichen, aus eingangs erwähnten Gründen nicht nachkommen können. Der Aufwand hierfür ist mit Blick auf die bereits erfolgte Kostenaufklärung nicht gerechtfertigt.

Beispiel 12: Commerzbank

Wie Ihnen bekannt ist, erhalten alle unsere Kunden seit 2007 generell vor einer Empfehlung Auskunft über die Provisionen, die unsere Bank bei dem Wertpapiergeschäft verdient. Eine spätere nochmalige Auskunft, wie von Ihnen in Ihrem Schreiben geltend gemacht, verursacht in unserem Haus einen erheblichen Arbeitsaufwand, insbesondere, wenn wie vorliegend, auch Wertpapiergeschäfte, die bereits viele Jahre zurückliegen, noch einmal hinterfragt werden. Von daher bitten wir um Verständnis, dass wir einen Aus-

Beispiel 13: Donner & Reuschel

In einem weiteren Fall hat eine Bank - allerdings nur mündlich - vorgegeben, die Auskunft sei nicht möglich. Diese Aussage wird natürlich bereits dadurch widerlegt, dass ein erheblicher Anteil der Banken offenlegen konnte.

5.3.10. Ablehnung des Auskunftsanspruchs mit Hilfskonstruktionen

In zwei Fällen verweigerten Banken den Anspruch auf Offenlegung zudem mit dem Argument, es bestünde kein Anspruch auf Auskehrung. Der Auskunftsanspruch besteht allerdings unabhängig vom Auskehrungsanspruch. Die Banken argumentieren also mit einer nicht zutreffenden Hilfskonstruktion.

Diese Banken sind:

- Volksbank Stein Eisingen eG (vgl. Beispiel 14)
- Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG

Dieses Begehren weisen wir aus folgenden Gründen zurück:

Ein Herausgabeanspruch besteht schon mangels Rechtsgrundlage nicht. Insbesondere ist kein Anspruch nach § 675 Abs. 1 BGB i. V. m. § 667, 2. Alt. BGB bzw. § 384 Abs. 2, 2. HS, 2. Alt. HGB gegeben. Die Bank erlangt Zuwendungen nämlich nicht „aus“ sondern nur „bei Gelegenheit“ der Geschäftsbesorgung für den Kunden.

Darüber hinaus lässt sich ein Herausgabeanspruch auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Thema Rückvergütungen (vgl. BGH Urteil vom 19.12.06, Az.: XI ZR 56/05) ableiten, da sich diese mit der Auflösung von möglichen Interessenkonflikten vor Geschäftsabschluss beschäftigt.

Da es an einem Herausgabeanspruch fehlt, besteht auch kein Anspruch auf Auskunft über etwaige Zuwendungen, die unser Haus in der Vergangenheit erhalten hat. Die gesetzlich vorgesehenen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten dienen nämlich nur der Durchsetzung eines bestehenden Herausgabeanspruchs (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 69. Auflage § 667, Rn. 1).

Beispiel 14: Volksbank Stein Eisingen

5.3.11. Weitere abwegige Begründungen für die Ablehnung der Offenlegung

Die Sparkasse Südwest begründet die Ablehnung der Offenlegung mit der Verjährung und beruft sich dazu auf eine Norm im Wertpapierhandelsgesetz (§ 37a WpHG), die es gar nicht mehr gibt (vgl. Beispiel 15). Auch als es die Norm noch gab, wäre diese nicht einschlägig gewesen. Denn § 37a WpHG regelte die Verjährung bei Falschberatung, nicht jedoch speziell die Verjährung der Offenlegungspflicht.

Da für den Zeitraum der von Ihnen getätigten Käufe der § 37a WpHG Anwendung findet sind etwaige Ansprüche bereits verjährt. Demnach besteht auch kein berechtigtes Interesse an einer nachträglichen Offenlegung von Rückvergütungen. Aus diesem Grund können wir Ihrem Wunsch nach Mitteilung der verschiedenen von Ihnen angesprochenen Punkten nicht nachkommen. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Beispiel 15: Sparkasse Südwest

Auch die folgende Argumentation der Nord LB gegen den Auskunftsanspruch ist abwegig (vgl. Beispiel 16). Untenstehend dokumentiert heißt es, der Anspruch würde nur dann bestehen, wenn aus dem Verschweigen der Zuwendung die Gefahr begründet werden könnte, dass die Bank so beeinflusst wird, dass sie zum Nachteil der Kunden handelt, es also einen Interessenkonflikt zulasten des Kunden geben könnte. Da die Bank einen solchen Interessenkonflikt nicht sieht, verweigert sie die Auskunft. Eine solche Argumentation verhöhnt die BGH-Rechtsprechung, die explizit im provisionsbasierten Vertrieb gerade diesen potentiellen Interessenkonflikt sieht und festlegt, dass diesem zumindest mit dem Gebot der Transparenz zu begegnen ist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass entgegen Ihrer Auffassung eine Auskunfts- und Herausgabeverpflichtung kapitalanlagevermittelnder Banken in Bezug auf Provisionen nicht besteht. Zwar hat sich die Rechtsprechung wiederholt mit der Herausgabe sogenannter Sondervorteile beschäftigt und eine Herausgabe insbesondere bei Schmiergeldern angenommen (vgl. RGZ 99, 31, BGHZ 38, 171, BGHZ 39, 1; Palandt-Sprau, BGB, 69. Aufl., § 667 Rn. 3), entscheidend wird in die Herausgabepflicht bejahenden Entscheidungen aber darauf abgestellt, ob die Zuwendung an den Beauftragten geeignet ist, die Gefahr zu begründen, dass er dadurch beeinflusst wird, sich zum Nachteil seines Auftraggebers zu verhalten.

Als entscheidend für den Herausgabeanspruch wird dabei angesehen, ob es zu einer Verletzung der Interessenwahrungspflicht gekommen ist (vgl. Hadding ZIP 2008, 529, 532ff.), die durch einen zuzuerkennenden Herausgabeanspruch zu kompensieren ist. Dies ist nach unserer Einschätzung für die Herausgabe von Provisionen nach der aktuellen Rechtslage zu verneinen. Für den Fall der schuldhaften Verletzung einer Aufklärungspflicht, hat die Rechtsprechung Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die Bank zuerkannt. Durch die Zu-

Beispiel 16: Nord LB

Auch die Begründung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe hat es in sich, da sie ebenfalls die BGH-Rechtsprechung ignoriert (vgl. Beispiel 17). Hier wird einfach gesagt, dass die Offenlegung von Bestandsprovisionen für das Kommissionsgeschäft keine Rolle spielt und unterstellt, dass daraus kein Potential für Interessenkonflikte erwachsen könnte.

Für den Fall des Erwerbs der DWS-Anteile durch Ihre Tochter kommt es auf diese grundsätzlichen Erwägungen jedoch bereits nicht mehr an, da ihr ausweislich der von Ihnen beigefügten Kaufabrechnung kein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt worden ist, aus dem eine Rückvergütung hätte gezahlt werden können. Ob und soweit weitere Vergütungen im Anschluss an das Geschäft, wie z. B. Bestandsprovisionen, an die Sparkasse geflossen sind, spielt für die kommissionsrechtliche Beurteilung aus unserer Sicht keine Rolle, da der Auskunftsanspruch allein auf die Durchführung des Geschäfts und der in diesem Zusammenhang erhaltenen Beiträge und Aufwendungen bezogen ist, nicht aber auf Sachverhalte, die erst nach Abschluss des Kommissionsgeschäftes entstehen.

Beispiel 17: Sparkassenverband Westfalen-Lippe

Die Kreissparkasse Ostalb erkennt den Auskunftsanspruch nicht an und weist überdies darauf hin, dass nur eine 3 jährige Aufbewahrungsfrist gelten würde. Tatsächlich gibt es aber eine gesetzliche Pflicht, nach der Banken eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren erfüllen müssen (vgl. Beispiel 18).

Aber auch wenn ein Auskunftsanspruch bestehen würde, müsste uns die Auskunft zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn diese auch tatsächlich möglich ist. Da das Depot, wie oben bereits erwähnt, bereits im Jahr 2006 geschlossen wurde und wir die einzelnen Umsätze nur für 3 Jahre aufbewahren müssen wäre für uns die Beantwortung Ihrer nur ganz pauschal gehaltenen Auskunftsanfrage nicht zumutbar.

Beispiel 18: Kreissparkasse Ostalb

5.3.12. Zwischenfazit: Verweigerung des Auskunftsanspruches

Der Auskunftsanspruch wird insgesamt 92 mal ganz oder teilweise verweigert. Die angeführten Gründe sind vielfältig. Nicht selten führen die Banken ein ganzes Bündel unterschiedlicher Argumente an, um ihre Behauptung zu untermauern, dass der Auskunftsanspruch nicht gerechtfertigt sei. Die Argumentation der Anbieter, die den Offenlegungsanspruch zurückzuweisen, ist oft fadenscheinig und juristisch haltlos. Die Anbieter ziehen alle denkbaren Register, um die Intransparenz von Provisionen aufrechtzuerhalten. Diese offensichtliche Beliebigkeit der angeführten Ablehnungsbegründungen zeigt auf, dass die Banken noch nicht einmal eine einheitliche Rechtsauffassung besitzen. Daraus kann man nur schlussfolgern, dass ein großer Teil der Anbieter nicht die Absicht hat, dem Wunsch ihrer Kunden nach Transparenz nachzukommen.

5.4. Darstellung der Art und Form der Bankenauskünfte

Von den 172 Bankenantworten enthielten nur 62 überhaupt eine Antwort zu den Provisionen und Rückvergütungen. Verbrauchern, die an der Untersuchung teilgenommen haben und eine Auskunft ihrer Bank über Provisionen erhalten haben, wurden dabei im **Durchschnitt** in den vergangenen Jahren **pro Jahr rund 667 Euro an Provisionen offengelegt**. Die vorliegenden Ergebnisse belegen, dass der Auskunftsanspruch mit völlig unterschiedlichen Informationsgehalten bedient wird.

5.4.1. Unsere Benchmark: Wie sind die Angaben zu den Provisionen und Rückvergütungen zu gestalten?

Verbraucher haben unserer Auffassung nach einen Auskunftsanspruch über die konkret fließenden Provisionen und Rückvergütungen, Margen und sonstigen Zuwendungen - dies sowohl vor als auch nach Vertragsschluss. Eine konkrete Information beinhaltet nach Auffassung der Verbraucherzentralen dabei, dass Provisionen und Rückvergütungen wie folgt ausgewiesen werden sollten:

1. Differenziert nach Abschluss- und Vertriebsfolgeprovisionen
2. Abschlussprovisionen differenziert nach einzelnen Finanzprodukten
3. Vertriebsfolgeprovisionen differenziert nach den einzelnen Finanzprodukten und Kalenderjahren und
4. in Euro und Cent.

Ein getrennter Ausweis **pro Wertpapier** ist erforderlich, damit Verbraucher Vertriebsinteressen getrennt nach den einzelnen empfohlenen Finanzprodukten erkennen können. Eine **Differenzierung nach Kalenderjahren** ist erforderlich, um Verbrauchern als Vergleichsmaßstab eine einheitliche Bezugsgröße zu geben. So können Verbraucher erfahren, welche Vergütung der Anbieter für die Finanzberatung insgesamt pro Jahr erhalten hat. Diese zusammenfassende Information ist notwendig, um Vergleichbarkeit mit anderen Anbietern herzustellen, welche anderen Vergütungsformen wie beispielsweise Pauschalhonorare in Euro oder jährliche bestandsabhängige Verwaltungsentgelte in Prozent des Vermögens anbieten.

Eine **Differenzierung nach Abschluss- und laufenden Vertriebsprovisionen** ist insbesondere deshalb erforderlich, um die mit der Anlage verbundenen laufenden Kosten darzustellen und auch das damit verbundene Vertriebsinteresse. Immerhin erhält die Bank auch nach der Vertragsvermittlung laufend Vertriebsprovisionen, während es fraglich bleibt, ob sie überhaupt eine Leistung erbringt, welche eine solche Vergütung in entsprechender Höhe rechtfertigt.

Schließlich sind die **Auskünfte in Euro und Cent** zu geben. Eine alleinige Prozentangabe dient der Verschleierung, weil dann von Kunden zusätzliche Berechnungs- und Übersetzungsaufgaben verlangt werden, die der einfachen Transparenz und Verständlichkeit widersprechen. Zudem hat die Prozentangabe bei Wertpapieren das Problem, dass sie etwaige Kursschwankungen und auch unterjährige Verkäufe nicht korrekt darstellt. Für den Verbraucher wird es so praktisch unmöglich, eine konkrete, aussagekräftige Information zu erhalten. Insbesondere bei nachträglichen Informationen bezogen auf zurückliegende Jahre stehen dem Anleger die damaligen Kurse und damit auch die Bezugsgrößen der Provisionsberechnung nicht zur Verfügung. Die börsentäglichen Informationen hat nur die Bank. Auch kann der Kunde nicht erkennen, zu welchen Stichtagen die Provisionen berechnet werden beziehungsweise wurden.

Hinzu kommt, dass **Prozentangaben** den Einfluss von Kosten auf die Entwicklung des angelegten Kapitals **verharmlosen**. Prozentangaben werden von Unternehmen bei der Kommunikation von Kosten insbesondere dann verwendet, wenn hohe absolute Werte

verschleiert werden sollen. So erscheint ein Kostensatz von 5 Prozent einmalig und 1 Prozent des angelegten Kapitals jährlich als gering. Seine Auswirkung auf den Kapitalzuwachs bei angenommen 6 Prozent Rendite vor Kosten nach 20 Jahren ist ganz erheblich. Denn die erzielbaren Erträge reduzieren sich in diesem Beispiel um 30 Prozent¹⁶.

Zur Steigerung der Verschleierung trägt eine Angabe in Prozent ergänzt um die Erläuterung einer x-prozentigen Rückvergütung bei. Eine solche Erklärung lässt gänzlich offen, in welcher Höhe Provisionen geflossen sind.

Verbrauchern ist vorvertraglich und danach laufend der Gesamtüberblick zu kommunizieren, der die Rückvergütung nach Art und konkreter Höhe ausweist. Beispielsweise: im Kalenderjahr 2010 sind bezogen auf das Wertpapier XY insgesamt 5.000 Euro Ausgabeaufschlag und 2.000 Euro Bestandsprovisionen an die Bank geflossen.

Das Ergebnis unserer Untersuchung wird in den folgenden Unterabschnitten dargestellt.

5.4.2. Auskünfte in Euro und Cent oder in Prozent

30 von 62 Banken informieren in Euro und Cent. 7 davon zusätzlich in Prozent. 25 Banken beschränken sich hingegen auf eine prozentuale Angabe (vgl. Beispiel 19). Drei Banken beschränken sich darauf, nur Intervalle für die Provisionsrückflüsse anzugeben (vgl. Beispiel 22: PSD Bank).

Für die Wertpapiergeschäfte, die Sie in den letzten drei Jahren bei uns getätigt haben, erhielten wir im Rahmen unserer Vertriebstätigkeit einen Ausgabeaufschlag in Höhe von 5,00% und eine Vertriebsfolgeprovision in Höhe von 0,81% p.a. für die Investmentfonds Allianz RCM Vermögensbildung Europa (WKN 848181) und Allianz RCM Thesaurus (WKN 847501). Bei dem CB Geldmarkt Deutschland I. (WKN 973723) erhalten wir lediglich eine Vertriebsfolgeprovision in Höhe von 0,36% p.a. Bei dem von Ihnen zuletzt erworbenen Vermögensmanagement Substanz (WKN A0M16R) vereinnahmten wir einen Ausgabeaufschlag von 2,5% und eine Vertriebsfolgeprovision von 0,95% p.a. Es steht jedoch der Verwaltungsgesellschaft in der Regel frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag bzw. eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Beispiel 19: Commerzbank

5.4.3. Auskünfte wurden differenziert nach den einzelnen Wertpapieren gegeben

Nur 37 der 62 Banken teilen ihre Angaben auf die einzelnen Wertpapiere bezogen mit. Hier erhalten Verbraucher eine Angabe, ohne diese den einzelnen Wertpapieren im Depot zuordnen zu können. Offen bleibt hier also ganz klar, das jeweilige Vertriebsinteresse der Bank (vgl. Beispiel 20 und 21).

Für den Zeitraum vom 11. September 2009 bis 15. Mai 2011 hat Allianz Global Investors vertriebsunterstützenden Einheiten der Allianz-Gruppe für deren Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen in Abhängigkeit zu den auf Ihrem Allianz Anlage Depot verwahrten Investmentfonds folgende Vergütungen gezahlt:

Umsatzabhängige Vertriebsprovision	90,20 €
Haltezeitabhängige Vertriebsprovision	15,28 €

Beispiel 20: Allianz Global Investor

¹⁶ Berechnung:

Anlage 100 Euro + 5 Euro Abschlussprovision zu 6% minus 1% Kosten = 5%: 20 Jahre = 265,33

Anlage 105 Euro, 6%, 20 Jahre = 336,75 (Steuereffekte außen vor)

165,33 / 236,75 = 0,70, d.h. 30% der Erträge sind durch Kosten von 5 einmalig plus 1 Prozent jährlich aufgezehrt.

Sie bitten in Ihrem Schreiben um Auskunft zu wiederkehrenden Rückvergütungen, die wir von Fondsgesellschaften erhalten haben (sog. „Kickback-Zahlungen“ oder laufende Vertriebsprovisionen). Wir kommen diesem Wunsch gerne nach. Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen hatten Sie in den letzten drei Jahren die nachfolgend aufgeführten Investmentfonds im Bestand:

- DWS Euroland Strategie WKN 847403
- CB Geldmarkt Deutschland I WKN 973723
- hausInvest Europa WKN 980701
- Premium Management Immobilien-Anlagen WKN A0ND6C

Für diese oben genannten Investmentfonds hat die Commerzbank in den letzten drei Jahren (und damit in unverjährter Zeit) laufende Vertriebsprovisionen in Höhe von 1.370,55 Euro erhalten. Dabei handelt es sich um einen Teil der Verwaltungsvergütung, zu deren Einbehalt die Fondsgesellschaften durch das jeweilige Verwaltungsreglement der einzelnen Sondervermögen berechtigt ist. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die von Ihnen gehaltenen Fondsanteile durch die Weiterleitung der laufenden Vertriebsprovision von der Kapitalanlagegesellschaft an uns keinen finanziellen Nachteil erleiden.

Beispiel 21: Commerzbank

5.4.4. Information über Ausgabeaufschläge und Bestandsprovisionen

52 von 62 Banken informieren über die Höhe von Ausgabeaufschlägen, allerdings sind nicht alle Banken bereit, diese konkret zu benennen. In drei Fällen lautet die Antwort, dass die Bank bis zu x Prozent von den Ausgabeaufschlägen als Rückvergütung behält. Verbrauchern werden hier also lediglich Intervalle über die Rückvergütung aus den Ausgabeaufschlägen mitgeteilt (vgl. Beispiel 23).

Aus Kulanzgründen sind wir jedoch bereit, Ihnen folgende Informationen zukommen zu lassen:

UniGarantPlus: Klimawandel (2014):

Es wird ein Ausgabeaufschlag von 4,00 % des Anteilwertes erhoben. Davon erhält die Bank, abhängig von Ihrem Vertriebsstatus 90% bis 100%.

Die Verwaltungsvergütung beträgt zurzeit 1,00 % p.a. und kann maximal 1,50 % betragen. Davon erhält die Bank, abhängig von Ihrem Vertriebsstatus 25% bis 35%.

UniGarantTop: Europa IV

Es wird ein Ausgabeaufschlag von 4,00 % des Anteilwertes erhoben. Davon erhält die Bank, abhängig von Ihrem Vertriebsstatus 90% bis 100%.

Die Verwaltungsvergütung beträgt zurzeit 1,00 % p.a. und kann maximal 1,50 % betragen. Davon erhält die Bank, abhängig von Ihrem Vertriebsstatus 25% bis 35%.

Beispiel 22: PSD Bank

5.4.5. Information über Bestandsprovisionen

52 von 62 Banken haben Angaben zur Höhe der Bestandsprovision gemacht. In drei Fällen sind die Banken allerdings nicht bereit, diese konkret zu benennen. Sie geben nur an, dass bis zu x Prozent der Verwaltungsgebühr als Rückvergütung fließen. Auch hier werden nur Intervalle angegeben, aber keine konkreten Zahlen. Diese Banken bleiben die Auskunft also schuldig (vgl. Beispiel 22).

In 49 Fällen haben die Banken sowohl zu Vergütungen aus Ausgabeaufschlägen als auch zu Bestandsprovisionen informiert. Allerdings wird in 13 Fällen nur eine Gesamtzahl für Abschluss- und Bestandsprovisionen ausgewiesen, so dass für Verbraucher nicht erkennbar ist, wie sich diese Provisionen verteilen (vgl. Beispiel 23 und 24).

Für die Jahre 2008 und 2009 zusammen sind an unser Haus insgesamt maximal € 110,- (in Worten: einhundertzehn) geflossen. Der Betrag ist nach oben geschätzt und aufgerundet zu verstehen.

Beispiel 23: Sparkasse Berlin

hiermit teilen wir Ihnen mit, welche Zahlungen wir im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.05.2011 im Wertpapier- und Beteiligungsbereich in Bezug auf von Ihnen getätigte Geschäfte erhalten haben:

Depot Nr. / lautend auf	Anlage	vom	Erhaltene Zah- lungen	Rabattgewährung
	ZAR 60.000,00 8,50 % Bank Austria 2001 -777812-	17.01.2002	0,50 % 30,15 €	
	EUR 100.000,00 Merryl Lynch A. Express Zertifikat -MLOBFF-	22.03.2007	3,20 % 3.200,00 €	250,00 €
		2007	110,00 €	
		2008	801,07 €	
		2009	293,74 €	

Beispiel 24: Sparkasse Landshut

5.4.6. Ausweis nach Kalenderjahren

27 Banken haben ihre Angaben differenziert nach Kalenderjahren gemacht (vgl. Beispiel 25).

Bei Vertragsabschluss sowie der damit verbundenen Eröffnung im Jahre 2008 erhielt die Herner Sparkasse € 545,76 Rückvergütungen aus der Eintrittsgebühr.

Desweiteren fielen in den Jahren 2008 bis 2011 laufende Rückvergütungen wie folgt an:

Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011 (bis 31.05.2011)
€ 245,92	€ 338,48	€ 317,44	€ 117,47

Beispiel 25: Sparkasse Herne

Allerdings wurde in einem erheblichen Anteil der Fälle (13) dies nur bis 2007 getan, aber nicht für die aktuellen Kalenderjahre (vgl. Beispiel 26). In nur 14 Fällen wurde durchgängig nach Kalenderjahren differenziert.

Danach wurden durch unser Haus folgende Vertriebsvergütungen vereinnahmt:

- für das Jahr 2005: ca. 75,11 Euro,
- für das Jahr 2006: ca. 89,37 Euro,
- für das Jahr 2007 (bis Oktober einschließlich): ca. 82,69 Euro
- Im Zeitraum 01.11.2007 bis 31.10.2010 vereinnahmte unser Haus schließlich Vertriebsvergütungen in Höhe von 223,96 Euro.

} = 471,13 €

Beispiel 26: Deutsche Bank

5.4.7. Aussagekräftige Offenlegung

Nur in vier von 62 Fällen wurde eine für den Verbraucher verwertbare Information geboten, in der sowohl über Abschluss- und Bestandsprovisionen aufgeklärt und diese differenziert nach Wertpapier und Kalenderjahren ausgewiesen wurde. Diese vier Banken haben dann auch ausnahmslos eine Information in Euro und Cent geboten (vgl. Beispiel 27 und 28). Neben den hier aufgeführten Beispielen war die Deutsche Bank ebenfalls zweimal mit aussagekräftigen Informationen dabei. In den übrigen uns vorliegenden Auskünften der Deutschen Bank, sahen die meisten Informationen zunächst aussagekräftig aus, scheiterten letztendlich aber daran, dass die Angaben ab November 2007 nicht mehr kalenderjährlich ausgewiesen wurden, sondern nur noch als zusammengefasste Zahl ab diesem Zeitraum.

Beispiele für aussagekräftige Informationen:

<u>Zeitraum</u>	<u>Beträge</u>
01.01.-31.12.2002	1.187,50 Euro Bonifikation + 8,35 Euro Verwaltungsvergütung
01.01.-31.12.2003	50,78 Euro Verwaltungsvergütung
01.01.-31.12.2004	52,07 Euro Verwaltungsvergütung
01.01.-31.12.2005	53,26 Euro Verwaltungsvergütung
01.01.-31.12.2006	54,96 Euro Verwaltungsvergütung
01.01.-31.12.2007	65,56 Euro Verwaltungsvergütung
01.01.-31.12.2008	70,35 Euro Verwaltungsvergütung
01.01.-31.12.2009	72,57 Euro Verwaltungsvergütung
01.01.-30.09.2010	74,70 Euro Verwaltungsvergütung

Beispiel 27: Sparkasse Hannover

Auch die Bank im Beispiel 28 erteilte die erforderliche Auskunft:

1. Vereinnahmte Bestandsprovisionen für Fondsanteile und von Fremdbanken emittierte Wertpapiere im Zeitraum der letzten 10 Jahre:

Zeitraum	Bestandsprovision	EUR
Jun 11	Pioneer-Fonds, Bestandsprovision	55
	Fremdfonds aus Fondsresearch, Best. Pro	88
2010	Pioneer-Fonds, Bestandsprovision	146
	Fremdfonds aus Fondsresearch, Best. Pro	162
2009	Pioneer-Fonds, Bestandsprovision	129
	Fremdfonds aus Fondsresearch, Best. Pro	121
2008	Fremdfonds aus Fondsresearch, Best. Pro	227
	Pioneer-Fonds, Bestandsprovision	153
2007	Pioneer-Fonds, Bestandsprovision	132
	Fremdfonds aus Fondsresearch, Best. Pro	218
2006	Nordinvest-Fonds, Bestandsprovision	4
	Fremdfonds aus Fondsresearch, Best. Pro	34

2. Ausgabeaufschläge für den Erwerb von Fondsanteilen, die auf Grundlage der Vertriebsvereinbarung mit der jeweiligen Fondsgesellschaft bezahlt worden sind.

WKN	Wertpapierbezeichnung	Schlussstag	in Euro
A0DKM6 GRAND.EUR.A	CARMIGNAC PO.-	25.05.2007	127,70
A0DKM6 GRAND.EUR.A	CARMIGNAC PO.-	04.01.2008	450,65
A0DKM6 GRAND.EUR.A	CARMIGNAC PO.-	23.01.2008	187,80
DWS0DT	DWS KLIMAWANDEL	13.09.2007	270,23
531712	SARASIN-FAIRINVEST-UN.-I	24.07.2007	237,6
534304	PIONEER INV.TOT.RET.A DA	19.12.2006	234,16
625952	HEN.GAR.-CONT.EURO.A	25.05.2007	136,89
701270	PION.INVESTM.DISC.BALANC.	12.09.2007	132,43

Beispiel 28: HypoVereinsbank

5.4.8. Zwischenfazit zur Art und Form der Offenlegung

Der Anteil der Bankenantworten, die eine Auskunft zu Provisionen und Rückvergütungen erteilen, liegt bei rund einem Drittel.

Die qualitative Analyse der Informationen kommt zu dem Ergebnis, dass in nur vier Fällen eine zufriedenstellende Information erteilt wurde, aus der Verbraucher klar entnehmen können, welche Abschluss- und Bestandsprovisionen je Finanzinstrument und Kalenderjahr fließen. Dies belegt, dass aussagekräftige Information möglich ist, aber kaum erteilt werden.

6. Verhalten der Schlichtungsstellen auf Anfragen von Verbrauchern

Die Verbraucherzentralen haben Verbraucher auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an die zuständige Kundenbeschwerdestelle zu wenden, wenn ihr Kreditinstitut die Offenlegung der Zuwendungen verweigert. Die fünf vorliegenden Bescheide und Schlichtersprüche der Kundenbeschwerdestellen zeigen, dass diese nicht in der Lage waren, die Anliegen der Verbraucher zu ihrer Zufriedenheit zu beantworten.

Der Ombudsmann der privaten Banken hat die Auffassung vertreten, dass er für Beschwerden aufgrund verweigerter Auskünfte nicht zuständig sei. Im konkreten Fall hatte die **Commerzbank AG** sich geweigert, erhaltene Rückvergütungen für 8 vermittelte geschlossene Fonds offenzulegen. Da diese Information für den Verbraucher entscheidend für die Frage war, ob er Ansprüche gegen die Bank in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen will, hatte er sich an den Ombudsmann gewandt. Nachfolgend ein Auszug der Antwort des Schlichters:

Ich vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn ich habe bereits durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Beschwerde, die ausdrücklich nur auf die Erteilung einer Auskunft gerichtet ist, also nicht auf die Schlichtung im Sinne der Beilegung einer Streitigkeit zwischen dem Bankkunden und der Bank, sondern im Gegenteil auf einen Rechtsstreit vor einem Gericht abzielt. Es ist nach meiner Einschätzung nicht Sinn des Schlichtungsverfahrens, im Wege eines „isolierten“ Auskunftsbegehrens den Boden für eine evtl. Klage auf Herauszahlung der Rückvergütungen oder auf Schadensersatz in Form der Rückabwicklung der streitgegenständlichen Erwerbe vorzubereiten.

Beispiel 29: Auszug aus einem Schlichterspruch der privaten Banken

Der Schlichter der Sparkassen Finanzgruppe Baden-Württemberg lehnte in einem Fall eine Schlichtung ab, weil ein solcher nachträglicher Auskunftsanspruch in der Rechtsprechung umstritten und höchstrichterlich noch nicht entschieden sei. Den Hinweis des Schlichters, dass dieser von einem begründeten Offenlegungsanspruch ausgehe, hat die **Kreissparkasse Ostalb** ohne Reaktion zur Kenntnis genommen. Auch in einem anderen Fall lehnt der Schlichter der Sparkassen Finanzgruppe Baden-Württemberg eine Schlichtung ab mit Verweis auf ungeklärte grundsätzliche Rechtsfragen. In der Begründung heißt es, der gesamte Komplex sei rechtlich kompliziert und in vielen Einzelfragen umstritten. Der BGH stehe erst am Anfang der juristischen Aufbereitung. Hier hatte sich die **Sparkasse Kraichgau** geweigert, Vertriebsvergütungen, die sie für den Vertrieb von Deka Fonds erhalten habe, offenzulegen mit der Begründung, sie habe keine Provisionen und Rückvergütungen erhalten, die einer Pflicht zur Aufklärung unterliegen würden.

Auch die Kundenbeschwerdestelle des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken lehnt eine Schlichtung ab. Hier hatte sich die **Sparda Bank Ostbayern eG** geweigert, einbehaltene Rückvergütungen für die Vermittlung von Fondsanteilen offenzulegen. Der Verbraucher hatte angegeben, die Information für die Prüfung von Rückforderungsansprüchen zu benötigen. Nachfolgend ein Auszug aus dem Bescheid des Schlichters:

Ein Schlichtungsverfahren wird nicht durchgeführt. Die Beschwerde ist auf Auszahlung von Rückvergütungen gerichtet. Die Frage, ob Rückvergütungen dem jeweiligen Kunden als aus einem Auftrag erlangt zu erstatten sind (daß ein Beratungsvertrag kein Geschäftsbesorgungsvertrag ist, dürfte eindeutig sein), ist im Schrifttum umstritten (der Ombudsmann ist hier der Auffassung von Hadding, ZIP 2008, 529 ff.) und höchstrichterlich nicht entschieden. Die Berufung des Beschwerdeführers auf das Urteil des BGH vom 29. Juni 2010, das er offenbar nicht gelesen hat, bejaht eine Aufklärungs-, nicht aber eine Herausgabepflicht. Da die Frage der Erstattung von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung ist, wird die Schlichtung nach Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung abgelehnt. Auf die Frage, ob

Beispiel 30: Auszug aus einem Schlichterspruch des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken eine

Bemerkenswert an diesem Fall ist, dass der Schlichter Partei in einem Sachverhalt bezieht, obwohl dieser rechtlich umstritten und höchstrichterlich nicht entschieden ist. Damit suggeriert der Schlichter eine Unbegründetheit rechtlicher Ansprüche, die nicht gerechtfertigt ist.

In einem anderen Fall weist derselbe Schlichter des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken eine Beschwerde gegen die **Volksbank Stein Eisingen eG** zurück, unter anderem mit der Begründung, dass der Sachverhalt nicht ausreichend dargelegt sei. Dabei wäre es gerade die Aufgabe des Schlichters, den Sachverhalt zu klären bevor er seine Schlichtung abschließt. Nachfolgend ein Auszug aus dem Bescheid des Schlichters:

Die Beschwerdeführer tragen vor, sie hätten über die beteiligte Bank „in den letzten Jahren diverse Kapitalanlagegeschäfte abgeschlossen“; sie verlangen Mitteilung und Auflistung aller Rückvergütungen, die die Bank erhalten habe; die Beträge sollten ihnen überwiesen werden.

Die Beschwerde kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil nicht ansatzweise substantiiert ist, um welche wann abgeschlossenen Geschäfte es sich handeln soll.

Beispiel 31: Auszug aus einem Schlichterspruch des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken eine

7. Schlussfolgerung und Forderungen an die Politik

Die Offenlegung von Provisionen und Rückvergütungen ist für die selbstbestimmte Finanzanlagenentscheidung erforderlich. Solange Provisionen fließen, beeinflussen diese die Anlageempfehlung der Banken und Sparkassen und auch sonstiger Finanzvermittler. Nur bei Kenntnis dieser Interessenkollision kann von vollständiger Information ausgegangen werden.

Trotzdem und obwohl die Pflicht zur Offenlegung von Provisionen und Rückvergütungen sich sowohl gesetzlich als auch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ableiten lässt, belegt diese Untersuchung, dass die gewünscht Transparenz bislang nicht erfüllt wird.

Die Untersuchung zur Art und Form der Provisionsoffenlegung im Wege nachträglicher Auskunftsbegehren erzeugt die folgenden, wesentlichen Erkenntnisse:

1. Die Untersuchung zeigt, dass der überwiegende Teil der untersuchten Banken den Auskunftsanspruch nicht anerkennt. Verbrauchern wird auf vielfältige Weise die Auskunft verweigert.

Forderung 1: Da sich die Verweigerung des Auskunftsanspruchs über Rückvergütungen aus Provisionen zumindest bei Kommissionsgeschäften im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages jeder rechtlicher Grundlage entzieht, Banken und Sparkassen diesen Anspruch in weiten Teilen aber trotzdem nicht anerkennen, ist es erforderlich, für Rechtsklarheit zu sorgen. Es ist explizit gesetzlich klarzustellen, dass Provisionen und Rückvergütungen sowohl vorvertraglich als auch nachvertraglich offenzulegen sind. Wer Finanzanlagenberatung und -vermittlung anbietet, muss über seine Vorteile durch den Vertragsabschluss verständlich aufklären. Die BaFin hat die Einhaltung dieser Pflicht zu kontrollieren und Verstöße zu sanktionieren.

2. Die Untersuchung zeigt schließlich, dass Banken in der Aberkennung des Auskunftsanspruchs, die Unterscheidung nach Kommissions- und Festpreisgeschäft anführen. Bis 31.10.2007 waren Banken grundsätzlich verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionsgeschäfte auszuführen. Die Durchführung dieser Aufträge in Form von Kaufverträgen, die auch Festpreisgeschäfte genannt werden, war zwar zulässig, jedoch musste der Kunde hierauf gesondert hingewiesen werden. Diese Pflicht zur Aufklärung war in einer BaFin-Richtlinie normiert. Die gesetzliche Pflicht und die ausführende BaFin-Richtlinie wurden zum 01.11.2007 aufgehoben. Nunmehr ist nur noch festgelegt, dass Wertpapiergeschäfte entweder in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften abgeschlossen werden können. Eine besondere Hinweispflicht besteht nicht mehr.

Die Unterscheidung zwischen Festpreis- und Kommissionsgeschäft ist aus Verbrauchersicht irrelevant. In beiden Geschäftsformen fließen Vergütungen, die Einfluss auf das Empfehlungsverhalten der die Banken und Finanzvermittler haben. Der daraus erwachsende Interessenkonflikt ist offenzulegen.

Forderung 2: Rechtsklarheit hinsichtlich der Provisionsoffenlegung besteht bislang nur bei Kommissionsgeschäften. Für Verbraucher ist es aber völlig irrelevant, um welche rechtliche Form des Geschäftes es sich handelt. Es besteht immer ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, welches Vertriebsinteresse die Bank hat. Deshalb ist das Auskunftsrecht gesetzlich so zu verankern, dass die Offenlegung immer zu gewähren ist - unabhängig davon, ob es sich um Kommissions- oder Festpreisgeschäfte handelt.

3. Die Untersuchung zeigt zudem, dass der Teil der Banken, der den Auskunftsanspruch vorgibt anzuerkennen, diesem in den überwiegenden Fällen in unzureichender Weise nachkommt. Statt klarer und verständlicher Auskünfte erhalten Verbraucher in den meisten Fällen verschleierte Informationen. Dabei setzen Banken auf Prozentangaben, die erst in Euro und Cent umgerechnet werden müssten. Zur Umrechnung verfügt der Verbraucher aber nicht über die erforderlichen Daten. Überdies werden die Angaben vielfach bezogen auf das gesamte Portfolio erteilt, es fehlt also der Bezug zur einzelnen Finanzempfehlung. Zudem fehlt die für den Produkt- und Anbietervergleich notwendige Angabe nach Kalenderjahren.

Forderung 3: Die vorvertragliche Information als auch die laufende Information zu Provisionen, Rückvergütungen und sonstigen Zuwendungen und Margen sind zu standardisieren. Die inhaltlichen Anforderungen sind klar zu bestimmen. Die Offenlegung hat anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

1. Differenziert nach Abschluss- und Vertriebsfolgeprovisionen,
 2. Abschlussprovisionen differenziert nach einzelnen Finanzprodukten,
 3. Vertriebsfolgeprovisionen differenziert nach den einzelnen Finanzprodukten und Kalenderjahren und
 4. in Euro und Cent.
4. Die Untersuchung offenbart bezüglich der Targobank eine brisante Unstimmigkeit. Die Targobank behauptet gegenüber den Verbrauchern, beim Vertrieb von Zertifikaten stets Festpreisgeschäfte durchgeführt zu haben. Die Provisionsoffenlegung lehnt die Bank daher ab. In den uns vorliegenden Wertpapierabrechnungen findet sich jedoch der deutliche Hinweis, dass tatsächlich Kommissionsgeschäfte durchgeführt wurden. Die Targobank weist diese Unstimmigkeit mit dem Hinweis, es würde sich um einen Computerfehler handeln zurück. Sowohl für die betroffenen Verbraucher als auch für uns ist nicht ohne zusätzliche Informationen verifizierbar, welche dieser beiden Aussagen zutrifft. Entscheidend ist aber, dass für die Banken aufgrund der unterschiedlichen juristischen Folgen ein offensichtlicher Anreiz besteht, Wertpapiergeschäfte nachträglich als Festpreisgeschäft zu deklarieren. Denn sollte das Wertpapiergeschäft tatsächlich als Kommissionsgeschäft erfolgt sein, ohne dass Provisionen offengelegt worden sind, könnte dies Schadensersatzansprüche wegen mangelnder Aufklärung nach sich ziehen.

Forderung 4: Wir fordern die BaFin auf, Verkäufe von Zertifikaten, insbesondere Lehman-Zertifikaten speziell vor dem 1.11.2007 aber auch danach zu überprüfen. Sollte nicht einwandfrei von den Banken, insbesondere der Targobank belegt werden können, dass hier tatsächlich Festpreisgeschäfte stattgefunden haben, müssen die Fälle nochmals aus dem Blickwinkel eines Kommissionsgeschäftes neu aufgerollt werden. Da zumindest als Kommissionsgeschäft die Transparenz über alle Provisionen geschuldet gewesen wäre, wären die Angaben zu den Provisionen dann zumindest nachträglich zu erteilen. Auf dieser möglicherweise anderen Grundlage könnten betroffene Verbraucher anschließend ihre rechtlichen Möglichkeiten prüfen lassen. Denn ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht hätte gegebenenfalls Auswirkungen auf mögliche Schadensersatzansprüche.